



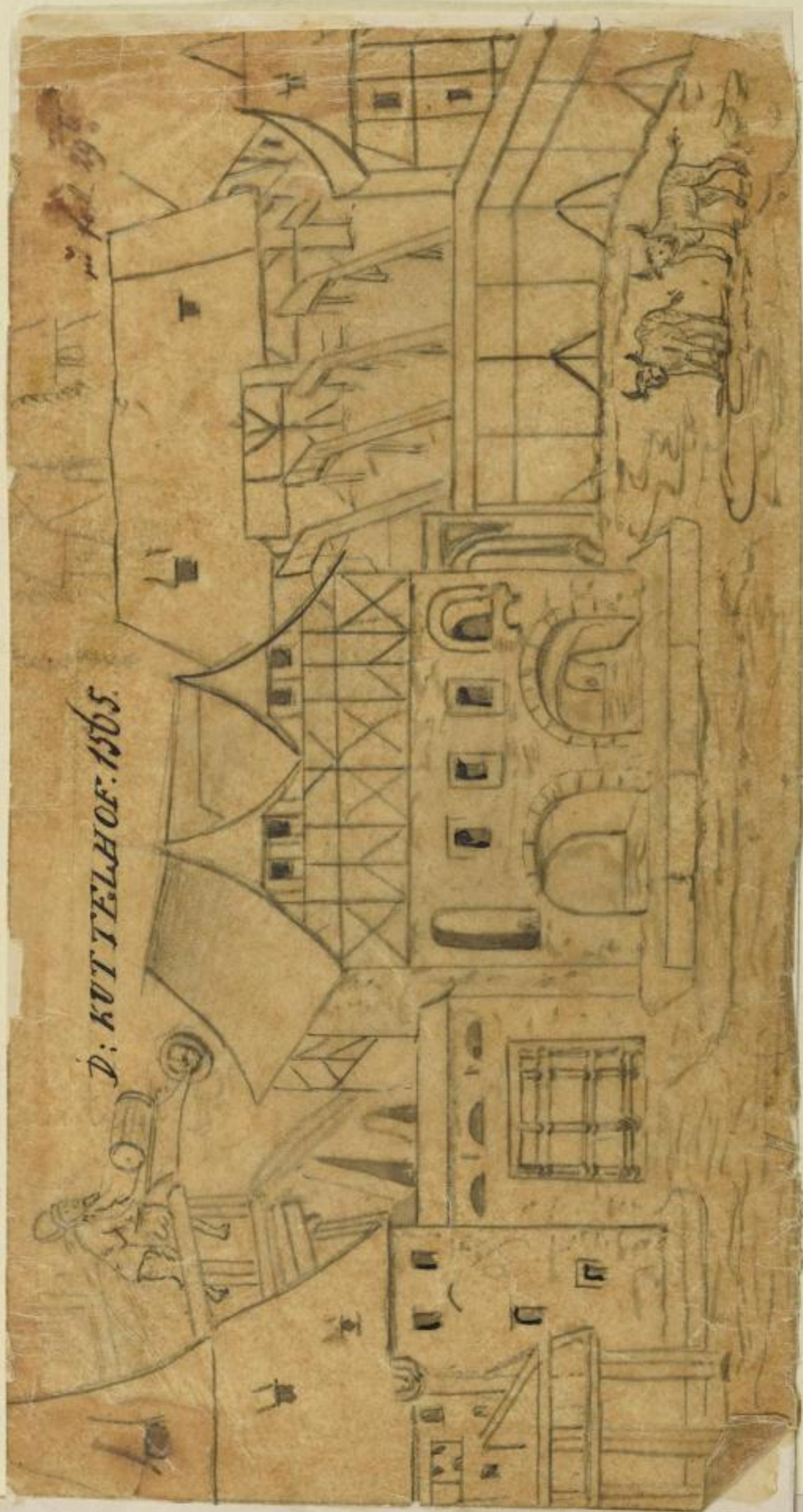
1306

zur Verpflichtung derer in E. E. Rath's Dien-
sten stehenden Straßen = Arbeiter.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen theuern Eyd, daß, nachdem ich von E. E. Hochweisen Rathe der Chur = Fürstl. Sächs. Sechs = Stadt Görlitz zu einem Straßen = Arbeiter bestellet worden, Hochgedachtem Rathe ich jederzeit treu, hold und dienstgewärtig seyn, die demselben auf der meiner Aufsicht anvertrauten Land = Straße und denen zu solcher gehörigen Beywegen und Fußsteigen zustehender Gerechtsame, treulich beobachten, die dagegen wahrzunehmenden Beeinträchtigungen aber unverzüglich anzeigen, die Straßen selbst, durch Hebung derer Seiten = auch Deffnung derer Abschlags = Gräben sowohl, als durch zeitige Ausfüllung derer in solcher entstehenden Löcher, und Ausbahrung derer erforderlichen Gleise in guten und fahrbaren Stande erhalten, jedoch dabey alle unnöthige Arbeit vermeiden, sowohl die, einen mercklichen Aufwand erfordernden Reparaturen, ingleichen des Schnee = Auswerffen aus denen Straßen, niemahls eigenmächtig und ohne Vorwissen des mir vorgesezten Bau = Amtes unternehmen, auch bey Ansetzung des für mich, und die zum Straßen = Bau benöthigten Mitarbeiter und Fuhren, zu erhaltenden Lohnes, mich einer strafbaren Bevortheilung auf keine Weise schuldig machen, vielmehr alles thun und verrichten will, was einem treuen und fleißigen Straßen = Arbeiter eignet und gebühret; Als mir Gott helffe ꝛc.



ist
che,
te vo
son
schü
ase,
en, D
dem
und
Schad
ein
plich
Sam
sch,
de, S
und
nach je
nen u
Rath
ehen
erinn
Kont
Sand
Zeit
Decret



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7